

SOZIALGERICHT LEIPZIG
Berliner Straße 11 | 04105 Leipzig

Ihr Ansprechpartner
Herr Carsten Kups

Durchwahl
Telefon +49 341 5957417
Telefax +49 341 595-7111

pressesprecher2@
sgl.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
PM 4/2020

Leipzig,
4. Dezember 2020

Pressemitteilung 4/2020

Urteil zu Mietkostendeckelung bei Grundsicherung in Leipzig: Jobcenter muss für Einpersonenhaushalte nicht 269,57 €, sondern bis zu 386,10 € als angemessene Bruttokaltmiete berücksichtigen

Die Deckelung der Unterkunftskosten für Einpersonenhaushalte auf monatlich 269,57 € im Jahr 2016 ist unwirksam. Das Sozialgericht Leipzig hat durch Urteil seiner 17. Kammer entschieden, dass bis zu 386,10 € monatliche Bruttokaltmiete noch als angemessener Unterkunftsbedarf gelten. Das Jobcenter Leipzig muss der Klägerin nun insgesamt fast 700,- € Unterkunftskosten für das zweite Halbjahr 2016 nachzahlen.

Die alleinstehende Klägerin wohnt im Südosten Leipzigs in einer Mietwohnung mit 55 Quadratmeter Wohnfläche. Sie war auf Grundsicherung nach dem SGB II angewiesen. In 2016 hatte sie monatliche Unterkunftskosten durch unstreitige Heizkosten und 337,21 € Bruttokaltmiete. Das Jobcenter Leipzig beanstandete die Bruttokaltmiete als unangemessen hoch und forderte eine Kostensenkung auf maximal 269,57 €. Ab Juli 2016 zahlte das Jobcenter nur noch diesen Betrag, der durch eine Richtlinie der Stadt Leipzig aus dem Jahr 2014 vorgegeben ist. Die Klägerin brachte seither monatlich ca. 116,- € ihrer Wohnkosten aus abgesparten eigenen Mitteln auf. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob sie Klage und brachte vor, in Leipzig gebe es in den Angemessenheitsgrenzen aus der städtischen Richtlinie nicht genug Wohnungen für alle einkommensschwachen Einpersonenhaushalte. Die vorgegebene Mietobergrenze sei deshalb nicht plausibel zu begründen. Deshalb sei ihre Wohnung angemessen und keine Kostensenkung zu verlangen.

Dieser Argumentation ist die 17. Kammer des Sozialgerichts Leipzig mit Urteil vom 25. November 2020 gefolgt. Die am 18.12.2014 beschlossene Richtlinie der Stadt Leipzig stelle als Referenzwert für angemessene Unterkunftskosten bei Grundsicherung lediglich auf den Bruttokaltmietzins des billigsten Drittels der Wohnungen ab. Nach dem Monitoringbericht Wohnen 2016/2017 und dem Wohnungspolitischen Konzept der Stadt Leipzig, Fortschreibung 2015, seien aber bis zu ca. 39.000 Einpersonenhaushalte in Leipzig einkommensschwach und damit Nachfrager für preisgünstigen Wohnraum, während das billigste Drittel der Ein- und Zweiraumwohnungen in Leipzig nur ca. 16.000 Wohnungen umfasst habe. Damit sei eine Versorgung der Nachfragehaushalte offensichtlich nicht möglich und deren Ausweichen auf höherpreisige Wohnungen unvermeidbar. Mangels einer nach-

Hausanschrift:
Sozialgericht Leipzig
Berliner Straße 11
04105 Leipzig

www.justiz.sachsen.de/sgl

Öffnungszeiten:
Mo - Do 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Do 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
IBAN:
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Verkehrsverbindung:
zu erreichen mit der
Straßenbahnlinie 9,10,11,16
Haltestelle:
Wilhelm-Liebke-Platz

Behindertenparkplätze befinden
sich im Innenhof

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente
nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

vollziehbaren Festlegung durch die Stadt Leipzig seien Wohnkosten in 2016 erst bei Überschreitung des nach dem Wohngeldgesetz berücksichtigungsfähigen Betrags plus 10 Prozent Sicherheitszuschlag – in Leipzig damit eine Bruttokaltmiete von 386,10 € - für Grundsicherungsempfänger unangemessen teuer.

Das Urteil, Aktenzeichen S 17 AS 2667/16, ist nicht rechtskräftig.

Hintergrund: Gemäß § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für erwerbsfähige Bedürftige durch das Jobcenter als Bedarf im Rahmen der Grundsicherung zu berücksichtigen (sogenannte "KdU"), allerdings nur, "soweit diese angemessen sind." Welche KdU angemessen sind, ist im SGB II selbst nicht festgelegt. Das Gesetz beschreibt in §§ 22a bis 22c SGB II nur, nach welchen Kriterien und Methoden die kommunalen Träger der Jobcenter den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit konkretisieren können. Der Angemessenheitswert soll realitätsgerecht "die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abbilden." Sofern die kommunalen Träger der Jobcenter den in ihren Bescheiden angesetzten Wert nicht nachvollziehbar (durch ein "schlüssiges Konzept") herleiten, kann nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Rechtsstreit über die Angemessenheit der Unterkunftskosten hilfsweise auf die nach dem Wohngeldgesetz berücksichtigungsfähigen Beträge zuzüglich eines Sicherheitszuschlages zurückgegriffen werden. Zur Höhe angemessener KdU sind zahlreiche weitere Verfahren am Sozialgericht Leipzig anhängig.